



Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des
GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland
in Mecklenburg-Vorpommern 2023 - 2027

April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
	Rechtliche Grundlagen	3
	Informationsziele und Zielgruppen	3
2	Gestaltungsleitlinien.....	5
2.1	Verwendung des Emblems der Union	5
2.2	Offizielle Websites und Social-Media-Sites der Begünstigten	6
2.3	Erläuterungstafeln oder gleichwertige elektronische Anzeigen und Hinweisschilder	7
	Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 EUR ..	7
	Bestimmungen für LEADER-Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung > 10.000 Euro	8
	Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung > 500.000 EUR	8
2.4	Informations- und Kommunikationsmaterial	9
	Titelblätter	9
	Impressum aller ELER-relevanten Veröffentlichungen	9
	Veranstaltungen und Ausstellungen.....	10
	Presseinformationen	10
	Marketingartikel	10
2.5	Verpflichtung zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in ELER-Maßnahmen	10
3	Fundstellen und Kontakt	11
	Internet	11
	Kontakt	11
	Weiterführende Links	11
	Anlagen	12

1 Vorbemerkung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern informiert in diesem Merkblatt über die Anforderungen an Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027. Diese Vorhaben werden durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Einhaltung der EU-Richtlinien zur Information, Öffentlichkeit und Sichtbarmachung der Förderung ist grundlegend, um Transparenz zu gewährleisten und das Bewusstsein für den Wert und die Erfolge der unterstützten Vorhaben zu fördern. Zudem ist zu beachten, dass eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben zu Sanktionen führen kann. Die regionale Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan in Mecklenburg-Vorpommern bietet dieses Merkblatt an, um Sie umfassend bei der Erfüllung dieser Informations- und Kommunikationspflichten zu unterstützen.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans in Mecklenburg-Vorpommern 2023-2027 leiten sich aus spezifischen Artikeln der EU-Verordnungen ab. Insbesondere sind Artikel 123 Absatz 2 Buchstaben j) und k) der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 sowie Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 maßgeblich, ergänzt durch die detaillierten Anforderungen in Anhang II und Anhang III dieser Verordnungen. Diese Vorschriften sind verbindlich und bilden die rechtliche Basis für die Durchführung aller Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans.

Zusätzlich zu den spezifischen Artikeln der EU-Verordnungen berücksichtigt die Durchführung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans in Mecklenburg-Vorpommern 2023-2027 die Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese Grundsätze unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit, welche als fundamentale Werte in allen Aktivitäten und Vorhaben, die durch die genannten Verordnungen geregelt sind, gewahrt werden müssen.

Die aktuellsten Versionen dieser Rechtsvorschriften sind online unter [\[Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums 2023 bis 2027 \(europa-mv.de\)\]](https://europa-mv.de) zugänglich.

Informationsziele und Zielgruppen

Die regionale Verwaltungsbehörde ist verpflichtet diese Informations- und Publizitätsanforderungen zu entwickeln, welche die Ziele und Interventionen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) transparent und umfassend in der Öffentlichkeit kommuniziert.

Die Umsetzung dieser Informations- und Publizitätsanforderungen zielt darauf ab, die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung zu erhöhen, das Bewusstsein und die Anerkennung für die durch die GAP ermöglichten Vorhaben zu steigern und alle relevanten Stakeholder zur aktiven Beteiligung und zum Engagement zu ermutigen. Dabei ist es essenziell, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und das Vertrauen in die EU-Förderpolitik zu stärken.

Zu den primären **Zielgruppen** dieser Kommunikationsanstrengungen zählen:

- Die breite Öffentlichkeit, inklusive Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Privatpersonen
- Bildungseinrichtungen wie Schulen, Universitäten und Ausbildungsstätten
- Potenziell Begünstigte, darunter landwirtschaftliche Betriebe und Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte
- Forschungseinrichtungen und Hochschulen
- Gebietskörperschaften sowie Vereine und Verbände
- Alle, die in die Öffentlichkeitsarbeit für den ELER und die durch ihn geförderten Vorhaben eingebunden sind.

Wichtige **Informationsempfänger** umfassen darüber hinaus:

- Die verantwortlichen Ministerien und Fachabteilungen
- Zahlstellen und Bewilligungsbehörden
- Berufs- und Wirtschaftsverbände
- Sozialpartner und Organisationen, die sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen
- NGOs, insbesondere jene, die von den Förderschwerpunkten betroffen sind
- Politische Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und EU-Ebene
- Die Europäische Kommission und regionale Vertretungen von EU-Institutionen

Die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeit und Sichtbarkeit sind entscheidend, um die Ziele und Errungenschaften der GAP und des ELER in Mecklenburg-Vorpommern effektiv zu kommunizieren und die Unterstützung durch die europäischen Fonds sichtbar zu machen.

2 Gestaltungsleitlinien

Nachfolgende Leitlinien sind von allen Begünstigten von aus dem ELER-kofinanzierten Vorhaben (ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen) einzuhalten.

Eine Nichteinhaltung der Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeit und Sichtbarkeit (Publizität) durch die Begünstigten kann Kürzungen der gewährten Fördermittel zur Folge haben.

Die Gestaltungsleitlinien gelten für

- online übermittelte Informationen (Offizielle Websites und Social-Media-Sites),
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des GAP-SP (z.B. Erläuterungstafeln, gleichwertige elektronische Anzeigen, Hinweisschilder, Pressebeiträge),
- Informations- und Kommunikationsmaterial (z.B. Broschüren, Faltblätter),
- Informationsveranstaltungen.

2.1 Verwendung des Emblems der Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Abbildung einer Variante des Logos der Europäischen Union mit Finanzierungshinweis

Das oben abgebildete Emblem der Europäischen Union einschließlich Finanzierungshinweis wird in mehreren Varianten auf dem Europaportal Mecklenburg-Vorpommern zum Download zur Verfügung gestellt. Der Finanzierungshinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ist immer ausgeschrieben neben oder unter dem Emblem zu platzieren. Der Hinweis auf den jeweiligen Fonds (ELER) entfällt in der Förderperiode 2023 bis 2027. Weitere Varianten sind auf der Website der Europäischen Kommission zu finden. Es ist grundsätzlich die deutsche Sprachvariante zu verwenden.

Das Emblem der Europäischen Union darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos abgebildet sein. Abgesehen von dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.

2.2 Offizielle Websites und Social-Media-Sites der Begünstigten

Vorhaben unabhängig von der öffentlichen Unterstützung

Sofern offizielle Websites und/oder Social-Media-Sites der Begünstigten bestehen, die nicht ausschließlich privat genutzt werden (gilt auch für Verbände, Vereine, Landkreise, Kommunen etc.), sind dort folgende Angaben zu tätigen:

- a) Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- b) Angabe der Ziele und Ergebnisse des Vorhabens,
- c) Hervorhebung der finanziellen Unterstützung der Union.

Beispiel für die Gestaltungsvorlage für „Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen – AFP“



Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

mit Mitteln aus den Mitteln
des Deutschen Bundeshaushalts



MV
tut gut.

In der „Anlage 1: Gestaltungsvorlagen zu den Bestimmungen der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen“ sind beispielhafte Gestaltungsvorlagen bereitgestellt, die alle erforderlichen Inhalte enthalten.

Diese Angaben sind während der Durchführung des Vorhabens (Zeitraum vom Vorhabenbeginn bis mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) auf den Websites und/oder den Social-Media-Sites zu veröffentlichen.

Erhalten die Begünstigten ELER-Mittel für mehrere Vorhaben, sind die o.g. Regelungen für jedes einzelne Projekt gesondert anzuwenden.

Die Erfüllung der Publikationsverpflichtungen ist durch Screenshot(s) der Website(s) und/oder der Social-Media-Site(s) spätestens zum letzten Auszahlungsantrag für das betreffende ELER-Vorhaben nachzuweisen.

2.3 Erläuterungstafeln oder gleichwertige elektronische Anzeigen und Hinweisschilder

Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 EUR

Bei aus dem ELER finanziell unterstützen **investiven** Vorhaben, bei denen die öffentlichen Gesamtausgaben 50.000 Euro übersteigen, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Erläuterungstafeln oder gleichwertige elektronische Anzeigen mit dem Emblem der Union inkl. Schriftzug anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist. Die Erläuterungstafel oder gleichwertige elektronische Anzeige enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Werden mehrere Vorhaben (der gleichen Intervention), die aus dem ELER unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, so ist die Anbringung einer Erläuterungstafel oder gleichwertigen elektronischen Anzeige ausreichend.

Beispiel für eine Erläuterungstafel:

**Kofinanziert von der Europäischen Union**

Gefördert durch
Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MV
tut gut.

sowie aus Mitteln
des Bundes aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
und
des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027

**Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion
nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm
(AFP)**

mit dem Ziel der Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und der Steigerung
der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Anpassung an
den Klimawandel

www.europa-mv.de

In der Anlage 1: „Gestaltungsvorlagen zu den Bestimmungen der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen“ sind beispielhafte Gestaltungsvorlagen bereitgestellt, die alle erforderlichen Inhalte enthalten.

Die Erläuterungstafel wird den Begünstigten von der Bewilligungsbehörde jeweils mit dem Bewilligungsbescheid oder dem Änderungsbescheid (bei Aufstockung) übergeben und ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen. Die anfallenden Kosten für die Beschaffung einer gleichwertigen elektronischen Anzeige ist nicht Bestandteil der förderfähigen Investition.

Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

Die Gestaltungsvorgaben richten sich nach Kapitel 2.2 dieser Vorschrift.

Bestimmungen für LEADER-Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung > 10.000 Euro

Bei aus dem ELER finanziell unterstützen LEADER-Vorhaben, bei denen die öffentlichen Gesamtausgaben 10.000 Euro übersteigen, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare Erläuterungstafeln mit mindestens einen Anschlag in A3 oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben ange laufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist. Die Erläuterungstafel bzw. die gleichwertige elektronische Anzeige enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Werden mehrere Vorhaben (der gleichen Intervention), die aus dem ELER unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, so ist die Anbringung einer Erläuterungstafel ausreichend.

Eine Erläuterungstafel bzw. eine gleichwertige elektronische Anzeige ist in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER-finanzierten lokalen Aktionsgruppen (z.B. im Büro des Regionalmanagements) anzubringen.

Die Erläuterungstafel wird den Begünstigten von der Bewilligungsbehörde jeweils mit dem Bewilligungsbescheid oder dem Änderungsbescheid (bei Aufstockung) übergeben und ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzubringen. Die anfallenden Kosten für die Beschaffung einer gleichwertigen elektronischen Anzeige ist nicht Bestandteil der förderfähigen Investition.

Als Nachweis ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

Die Gestaltungsvorgaben richten sich nach Kapitel 2.2 dieser Vorschrift.

Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung > 500.000 EUR

Falls Infrastruktur-, Bauvorhaben oder nach Ankauf eines materiellen Gegenstandes mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung erhalten, bringen die Begünstigten während der gesamten Bauphase ein entsprechendes Bauschild zum Vorhaben an ei-

nem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z.B. von außen sichtbarer Baustellenbereich) an. Das Bauschild enthält das Emblem der Union inkl. Schriftzug (siehe Kapitel 2.1)

Wird den Begünstigten im Bescheid beauftragt, diese Bestimmungen zu den Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen durch Aufstellen eines Baustellenschildes oder einer Informationstafel umzusetzen, sind die hierfür anfallenden Kosten Bestandteil der förderfähigen Investition.

Als Nachweis für die Aufstellung des Bauschildes ist von den Begünstigten mit dem ersten und letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringen die Begünstigten an einer gut sichtbaren Stelle, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige an. Die Gestaltungsvorgaben richten sich nach Kapitel 2.2 dieser Vorschrift. Die Erläuterungstafel wird ihnen von der Bewilligungsbehörde mit dem Bewilligungsbescheid übergeben. Die anfallenden Kosten für die Beschaffung einer gleichwertigen elektronischen Anzeige ist nicht Bestandteil der förderfähigen Investition.

2.4 Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter

Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter), Schautafeln und Plakate, die mit der ELER-Förderung im Zusammenhang stehen, sind mit dem Emblem der Union (siehe Kapitel 2.1.) zu versehen. Dies gilt auch für online bereitgestellte Informationen oder audiovisuelles Material.

Impressum aller ELER-relevanten Veröffentlichungen

Bei allen Veröffentlichungen ist im Impressum ein Verweis auf die für den Inhalt und die Durchführung der ELER-Förderung zuständigen Stelle vorzunehmen, indem auf die regionale Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen wird. Dieser Hinweis erfolgt durch die Nutzung des Landessignets Mecklenburg-Vorpommern. Zusätzlich ist die finanzielle Unterstützung der Union hervorzuheben, durch die Verwendung des Emblems der Union (siehe Kapitel 2.1).

Beispiel für ein Impressum:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Veranstaltungen und Ausstellungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Vorhaben im Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob die Veranstaltung mit Mitteln des ELER unterstützt wird, haben im Veranstaltungsraum bzw. Ausstellungssaal das Emblem der Union (siehe Kapitel 2.1) anzubringen und auf Veranstaltungs-Dokumenten zu verwenden.

Presseinformationen

Es ist vorgesehen, Presse, Rundfunk und Fernsehen anlassbezogen durch Medieninformationen zu unterrichten. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Pressemitteilungen zu ELER-geförderten Projekten veröffentlicht. Anlässe sind Termine, z.B. Übergabe von Förderbescheiden oder Projektbesuche durch den Minister.

In Pressegesprächen werden Hintergründe zu den Förderangeboten der EU erläutert.

Ziel dieser Aktivitäten ist es, durch eine regelmäßige Präsenz in den Medien die Sichtbarkeit der Förderung und der Rolle der EU für die breite Öffentlichkeit zu erhöhen.

Marketingartikel

Die Verwendung des Emblems der Union (siehe Kapitel 2.1) auf Marketingartikel (z.B. Kugelschreiber, Taschen, Blöcke, Aufkleber) ist vorgesehen, um die Wahrnehmung der finanziellen Unterstützung der Union in der Öffentlichkeit zu verbessern.

2.5 Verpflichtung zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in ELER-Maßnahmen

Alle Begünstigten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2023 bis 2027 werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bei der Umsetzung der Vorhaben verpflichtend zu beachten ist. Begünstigte geben bei Antragstellung eine Erklärung ab, in der sie die Kenntnisnahme der Informationen zur Achtung und Wahrung der GRC in der Umsetzung der Vorhaben bestätigen. Alle weiteren Projektbeteiligten sind über die Notwendigkeit zur Achtung der GRC zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der GRC im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Vorhaben zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können. Das Vorliegen der Erklärung zur Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 2: „*Merkblatt über die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*“) durch den Begünstigten wird von der regionalen Verwaltungsbehörde bzw. den Bewilligungsbehörden geprüft.

3 Fundstellen und Kontakt

Internet

- Im **Regierungsportal** des Landes Mecklenburg-Vorpommerns finden Sie Informationen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Mecklenburg-Vorpommern. Zusätzlich stehen dort die erforderlichen Layouts und Logos hinsichtlich Information, Öffentlichkeit und Sichtbarkeit (Publizität) zum Download zur Verfügung.

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen1/>

- Auf der Internetseite der **Gemeinsamen Verwaltungsbehörde** bei der Staatskanzlei finden Sie Informationen zum Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums 2023 bis 2027 (ELER) und zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

<https://www.europa-mv.de>

- **Europäische Flagge**

https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de

Kontakt

- Die **regionale Verwaltungsbehörde** für den GAP-Strategieplan in Mecklenburg-Vorpommern ist Kontaktstelle auf regionaler Ebene. Sie gibt Auskunft über die Umsetzung des GAP-Strategieplans in Mecklenburg-Vorpommern und informiert über zuständige nachgeordnete Behörden sowie Kontaktstellen auf nationaler Ebene.

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Referat 350

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

+49 385 588-16350

d.awe@lm.mv-regierung.de

Weiterführende Links

- Informationen des BMEL zum GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>

- ELER-Homepage der EU
https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/rural-development_de

Anlagen

- **Anlage 1:** Gestaltungsvorlagen zu den Bestimmungen der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern 2023 - 2027
- **Anlage 2:** Merkblatt über die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union